



SV Großburgwedel e.V. Abteilung Tennis

07.03.1975/02.12.1982/10.12.1984/29.3.2019

Geschäftsordnung

**der Tennisabteilung im Sportverein Großburgwedel e.V. aufgrund der Satzung
des Sportvereins Großburgwedel e.V. in der Fassung vom xx. April 2019
(Datum der Genehmigung durch Vereinsvorstand)**

Gemäß § 5 der Satzung des Sportvereins Großburgwedel e.V. wird folgende Geschäftsordnung für die Tennisabteilung beschlossen:

1. Die Satzung des Sportvereins Großburgwedel e.V. gilt entsprechend, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
2. Der Zweck der Tennisabteilung ist die Ausübung des Tennissports auf den von dem Sportverein Großburgwedel e.V. zur Verfügung gestellten Anlagen. Für ihre Benutzung ist eine Platz- und Hallenordnung maßgebend, die der Vorstand der Tennisabteilung beschließt. Die Tennisabteilung ist Mitglied des Tennisverbandes Niedersachsen/Bremen.
3. Mitglieder der Abteilung sind ordentliche Mitglieder und Jugendliche. Ordentliche Mitglieder sind die aktiven und die passiven (fördernden) Mitglieder. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied und als Jugendlicher erfolgt durch den Vorstand.
Das Gesuch um Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Er muss die Personalien des Antragstellers enthalten. Das Aufnahmegesuch eines Jugendlichen ist von einem gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen zu unterschreiben. Bei Aufnahme ist dem Mitglied die Vereinssatzung, diese Geschäftsordnung und die Platz- und Hallenordnung auszuhändigen.
4. Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, die der Abteilung zur Verfügung stehenden Sportanlagen zu benutzen, wenn sie die Bestimmungen der Satzung des Vereins, dieser Geschäftsordnung, der Platz- und Hallenordnung und etwaige sonstige Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands der Abteilung beachten.
5. Die Mitglieder sind zur Beitragsleistung und zur Leistung besonderer Abgaben verpflichtet. Über die Höhe dieser Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.
Für die Festsetzung der Beträge gilt folgende Grundstaffelung:
 - a) aktive Mitglieder (ab vollendetem 18. Lebensjahr),
 - b) passive Mitglieder,
 - c) Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr,
 - d) Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr,
 - e) aktive Mitglieder in Schul- und Berufsausbildung sowie im freiwilligen Jahr.Stichtag für das maßgebende Lebensalter ist jeweils der 31. Dezember des



Vorjahres. Die Beiträge sind Jahresbeiträge, wobei das Geschäftsjahr vom 01.05. bis zum 30.04. eines Jahres festgelegt ist. Sie sind innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsstellung zu entrichten. Bei Eintritt nach dem 01.11. wird ein halber Jahresbeitrag erhoben. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur mit Monatsfrist zum 30.04. möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand von den vorstehenden Regelungen abweichen.

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, bei Bedarf des Vereins Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden sowie den Kreis der betroffenen Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung.

Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung.

Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden, die Höhe des Geldbetrages sowie der Kreis der betroffenen Mitglieder gilt, bis ein anders lautender Beschluss gefasst wird.

- Über ein beantragtes Ruhen der Mitgliedschaft für mindestens eine oder mehrere Beitragsperioden entscheidet der Vorstand. Während dieser Zeit entfallen, wie bei einem Austritt, alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Zur Reaktivierung der Mitgliedschaft ist ein Vorstandsbeschluss nicht erforderlich.
- Organe der Tennisabteilung sind die Mitgliederversammlung und der Abteilungsvorstand. Der Abteilungsvorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

Abteilungsvorsitzende(r)	Jugendwart(in)
Schriftführer(in)	Kassenwart(in)

Der Vorstand kann durch Beisitzer ergänzt werden.

Der Abteilungsvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Ein Mitglied des Abteilungsvorstandes kann auch mehrere Ämter übernehmen.

- Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie, sofern nicht anderes bestimmt ist, 10 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich mindestens mittels Aushang im Clubhaus mitgeteilt wurde. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Dabei wird in jedem Jahr jeweils ein Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.



10. Der/die Abteilungsvorsitzende beruft Vorstandssitzungen nach Bedarf ein und leitet sie. Außerdem muss eine Vorstandssitzung auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen werden.
Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende kann dringende Ausgaben allein genehmigen. Über diese Ausgabe hat der/die Vorsitzende auf der nächsten Vorstandssitzung Mitteilung zu machen.

Der Vorstand bestimmt die Regeln für ein von der Abteilung organisiertes Training bestimmter Gruppen von Mitgliedern (Mannschaft, Anfänger, Jugendliche, Kinder usw.).

11. Der/die Kassenwart(in) verwaltet die Abteilungskassengeschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Zahlungen müssen vom zuständigen Vorstandsmitglied abgezeichnet sein.